

Änderungen bei Beantragung der A1-Bescheinigung

Ab 1. Januar 2020 treten Änderungen im elektronischen Verfahren zur A1-Bescheinigung in Kraft.

20.12.2019

Von Marcelina Nowak | Bonn

Die Änderungen sind Bestandteil der "[Gemeinsamen Grundsätze für das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren](#)".

Folgende Änderungen sind ab Januar 2020 zu berücksichtigen:

- die Angaben zu "Beginn der Entsendung" und "Ende der Entsendung" sind verpflichtend;
- die Angaben zur Wohnanschrift des Arbeitnehmers sind verpflichtend; die Angabe der Anschrift des Arbeitnehmers im Aufenthaltsstaat ist optional;
- Verlängerung der Firmenbezeichnung auf 50 Zeichen;
- künftig können maximal 11 Beschäftigungsstellen angegeben werden;
- um Kontrollen besser entgegenzuwirken wird ein Antragsnachweis vom Entgeltabrechnungsprogramm und der Ausfüllhilfe erstellt.

Dieser Inhalt ist relevant für:

EU / Belgien / Bulgarien / Dänemark / Deutschland / Estland / Finnland / Malta / Niederlande / Österreich / Polen / Portugal / Rumänien / Frankreich / Griechenland / Irland / Italien / Kroatien / Lettland / Litauen / Luxemburg / Slowakei / Slowenien / Spanien / Schweden / Tschechische Republik / Ungarn / Vereinigtes Königreich / Zypern
Arbeitnehmerentsendung / Sozialversicherungsrecht
Recht

Kontakt

Marcelina Nowak

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 371

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

ÄNDERUNGEN BEI BEANTRAGUNG DER A1-BESCHEINIGUNG

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.